

Gesellschafterstreit in der GmbH – Teil 4: Wenn der Konflikt vollständig eskaliert

*Eilrechtsschutz, Informationssicherung, Haftung, Vergleich, Mediation
und Auflösung als Gesamtstrategie*

von Petra Korts

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Steuerrecht

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Steuerstraftverteidigerin

MBA – Master of Business Administration –

M.I.Tax – Master of International Taxation –

zertifizierte Mediatorin

www.steuerrecht.com

Inhalt

Executive Summary	4
Einleitung: Der letzte Teil der Serie behandelt nicht mehr nur einzelne Rechte, sondern die Führung des gesamten Konflikts	4
I. Der eskalierte Gesellschafterstreit ist ein Mehrfrontenverfahren	5
1. Typische parallele Konfliktlinien	5
2. Die Reihenfolge ist Teil der Rechtsposition	5
II. Einstweiliger Rechtsschutz: Wenn die Hauptsache zu langsam ist	6
1. Hauptsacheklage stoppt Vollzug nicht automatisch	6
2. Gesellschafterliste als klassisches Eilrechtsschutzfeld	6
3. Voraussetzungen: Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund	7
III. Informationssicherung: Ohne Unterlagen keine belastbare Strategie	7
1. § 51a GmbHG als zentrales Kriseninstrument	7
2. Welche Unterlagen zuerst gesichert werden sollten	7
3. Beweissicherung statt Datensammlung ohne Ziel	8
IV. Haftung als Druckmittel – und als eigenständiges Risiko	8
1. Geschäftsführerhaftung nach § 43 GmbHG	8
2. Ein Minderheitsgesellschafter kann den Fremdgeschäftsführer nicht ohne weiteres selbst verklagen	8
3. Haftung darf nicht als bloße Drohkulisse eingesetzt werden	9
V. Organmacht und Gesellschaftsschutz während des Streits	9
1. Wer darf die GmbH noch vertreten?	9
2. Notgeschäftsführer und gerichtliche Zwischenlösungen	9
VI. Vergleich: Nicht nachgeben, sondern Risiko gegen Wert rechnen	9
1. Warum ein Vergleich häufig wirtschaftlich rational ist	9
2. Typische Bausteine eines Trennungsvergleichs	10

3. Vorsicht bei Generalerledigung	10
VII. Mediation: Besonders geeignet, wenn die Rechtsfrage nicht das eigentliche Problem ist.....	10
VIII. Auflösung der GmbH: Die echte ultima ratio	11
1. Auflösungsbeschluss nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG	11
2. Gerichtliche Auflösung nach § 61 GmbHG	11
3. Was nach der Auflösung folgt.....	11
IX. Steuerliche, strafrechtliche und versicherungsrechtliche Schnittstellen	12
1. Steuerfolgen von Vergleich und Trennung	12
2. Steuerstrafrecht und Berichtigungspflichten	12
3. D&O- und Rechtsschutzversicherung	12
X. Vier typische Eskalationsszenarien	13
Fall 1: Einziehungsbeschluss, neue Gesellschafterliste soll am nächsten Morgen eingereicht werden	13
Fall 2: Geschäftsführer entzieht Kontozugänge und verkauft Vermögenswerte	13
Fall 3: Beide 50-Prozent-Gesellschafter blockieren sich, das operative Geschäft ist aber profitabel	13
Fall 4: Vollständige Zerrüttung, beide Seiten führen mehrere Prozesse, Unternehmen verliert Kunden	13
XI. Die strategische Prozessmatrix	13
XII. Typische Fehler in der Endphase des Gesellschafterstreits	14
XIII. Handlungsempfehlungen nach Priorität	14
XIV. Fazit: Gute Prozessführung heißt, den Unternehmenswert trotz Streit zu schützen	15
Rechtsprechungs- und Quellenhinweise	15

Executive Summary

- Im vollständig eskalierten Gesellschafterstreit entscheidet häufig nicht die einzelne materiell-rechtliche Position, sondern die Reihenfolge der Maßnahmen. Beschlussanfechtung, einstweiliger Rechtsschutz, Gesellschafterliste, Organvertretung, Informationsrechte und Haftungsansprüche müssen als ein zusammenhängendes Verfahren geplant werden.
- Einstweiliger Rechtsschutz ist besonders wichtig, wenn durch eine neue Gesellschafterliste, Abberufung, Einziehung, Verfügungen über Gesellschaftsvermögen oder Registeranmeldungen vollendete Tatsachen drohen. Der BGH erkennt ausdrücklich an, dass die Einreichung einer geänderten Gesellschafterliste vorläufig untersagt werden kann.
- Informationsrechte nach § 51a GmbHG sind in der Krise kein Nebenthema. Ohne vollständigen Zugriff auf Beschlüsse, Konten, Verträge, Buchhaltung und Kommunikation lässt sich weder die eigene Rechtsposition noch ein Haftungs- oder Strafbarkeitsrisiko zuverlässig beurteilen.
- Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer werden grundsätzlich von der GmbH geltend gemacht; § 46 Nr. 8 GmbHG und die richtige Prozessvertretung sind zu beachten. Ein Gesellschafter kann Ansprüche gegen einen Fremdgeschäftsführer grundsätzlich nicht im eigenen Namen verfolgen.
- Vergleich und Mediation sind keine Zeichen prozessualer Schwäche. Sie sind wirtschaftliche Instrumente, wenn der Prozess zwar gewonnen werden kann, der Unternehmenswert aber durch jahrelange Blockade vernichtet würde. Die gerichtliche Auflösung nach § 61 GmbHG ist demgegenüber echte ultima ratio.

Einleitung: Der letzte Teil der Serie behandelt nicht mehr nur einzelne Rechte, sondern die Führung des gesamten Konflikts

Teil 1 dieser Artikelserie hat die Macht- und Entscheidungsstrukturen innerhalb der GmbH untersucht. Teil 2 hat gezeigt, wie fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse angegriffen werden. Teil 3 hat die gesellschaftsrechtliche Trennung behandelt: Einziehung, Ausschluss, Abberufung und Abfindung. Teil 4 setzt dort an, wo die Auseinandersetzung mehrere Ebenen gleichzeitig erfasst.

In der Praxis ist der vollständig eskalierte Gesellschafterstreit selten ein einzelner Rechtsstreit. Häufig laufen parallel Beschlussanfechtung, einstweilige Verfügung, Streit um die Gesellschafterliste, Abberufung eines Geschäftsführers, Informationsverlangen, Schadensersatzansprüche, Kündigung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags und

Verhandlungen über einen Anteilskauf. Dazu kommen Register-, steuerliche und gegebenenfalls strafrechtliche Risiken.

Die entscheidende strategische Frage lautet deshalb nicht mehr nur: Welcher Anspruch besteht? Sie lautet: Welche Maßnahme muss zuerst erfolgen, welche darf noch nicht erfolgen, welche Tatsachen müssen gesichert werden und welches prozessuale Ergebnis verbessert die Verhandlungsposition, ohne das Unternehmen selbst zu zerstören?

Gerade in einer Zweipersonen-GmbH kann jede falsche Reihenfolge irreversible Folgen haben. Wer etwa zunächst die Gesellschafterliste ändert und erst später über die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Einziehung streitet, verändert unter Umständen die Stimmrechtslage für alle nachfolgenden Beschlüsse. Wer dagegen nur in der Hauptsache klagt, obwohl innerhalb weniger Tage vollzogen werden soll, kann einen späteren Prozessserfolg wirtschaftlich entwerten.

I. Der eskalierte Gesellschafterstreit ist ein Mehrfrontenverfahren

1. Typische parallele Konfliktlinien

- Beschlussanfechtung oder Nichtigkeitsfeststellung gegen bereits gefasste Beschlüsse;
- einstweiliger Rechtsschutz gegen drohenden Vollzug;
- Streit über die richtige Gesellschafterliste und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten;
- Abberufung und Kündigung von Gesellschafter-Geschäftsführern;
- Informations- und Einsichtsverlangen nach § 51a GmbHG;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter;
- Unterlassungsansprüche wegen Wettbewerbsverstößen, Geheimnisverletzungen oder Vermögensverschiebungen;
- Verhandlungen über Anteilsübertragung, Abfindung oder gesellschaftsvertragliche Neuordnung;
- als letzte Möglichkeit: Auflösung der Gesellschaft.

2. Die Reihenfolge ist Teil der Rechtsposition

Wer mehrere Verfahren gleichzeitig führt, muss Wechselwirkungen einkalkulieren. Ein erfolgreicher Eilantrag kann die Gesellschafterstellung vorläufig sichern und damit erst ermöglichen, in der nächsten Versammlung Stimm- und Informationsrechte auszuüben. Eine

unterlassene Eilmaßnahme kann dagegen dazu führen, dass die Gegenseite auf Basis einer neuen Register- oder Organlage weitere Beschlüsse fasst.

Umgekehrt kann eine vorschnelle Eskalation strategisch schädlich sein. Ein sofortiger Strafantrag, eine öffentliche Auseinandersetzung oder eine Vielzahl wenig aussichtsreicher Anträge kann Vergleichsspielräume zerstören und den Unternehmenswert schädigen. Prozessuale Konsequenz und wirtschaftliche Vernunft sind keine Gegensätze.

II. Einstweiliger Rechtsschutz: Wenn die Hauptsache zu langsam ist

1. Hauptsacheklage stoppt Vollzug nicht automatisch

Die Beschlussanfechtung hat grundsätzlich keine automatische Vollzugssperre. Ein angefochtener Beschluss kann deshalb faktische Wirkungen entfalten, bevor über seine Wirksamkeit rechtskräftig entschieden ist. Genau hier setzt der einstweilige Rechtsschutz nach §§ 935, 940 ZPO an.

Besonders dringlich sind Konstellationen, in denen sich die Machtlage durch den Vollzug verändert: Einziehung eines Geschäftsanteils, Entfernung aus der Gesellschafterliste, Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers, Änderung der Vertretungsbefugnis oder Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände.

2. Gesellschafterliste als klassisches Eilrechtsschutzfeld

Der BGH hat mit Urteil vom 17. Dezember 2013 – II ZR 21/12 – ausdrücklich anerkannt, dass ein Betroffener im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die Einreichung einer geänderten Gesellschafterliste vorläufig untersagen lassen kann. Die Rechtsprechung trägt damit der erheblichen Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 GmbHG Rechnung.

Noch deutlicher wird die Verzahnung in BGH II ZR 406/17 vom 2. Juli 2019: Ist im Vorgriff auf das Hauptsacheverfahren eine einstweilige Verfügung ergangen, nach der eine Änderung der Gesellschafterliste unterbleiben soll, muss die Gesellschaft dieses gerichtliche Verbot beachten und den mitwirkenden Notar informieren. Wird gleichwohl eine verbotswidrige Liste aufgenommen, kann eine Korrekturpflicht entstehen.

Für die Praxis bedeutet dies: Die Gesellschafterliste ist kein bloßes Registerdetail. Wer eine Einziehung oder Anteilsverschiebung angreift, muss prüfen, ob parallel die Listeneinreichung oder die Ausübung der aus der Liste folgenden Rechte einstweilig geregelt werden muss.

3. Voraussetzungen: Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund

Der Antragsteller muss sowohl die materielle Rechtsposition als auch die Dringlichkeit glaubhaft machen. Je stärker der beantragte Eilrechtsschutz die Hauptsache vorwegnimmt, desto höher sind regelmäßig die Anforderungen an die Erfolgsaussichten und die drohenden Nachteile.

Dringlichkeit verlangt schnelles Handeln. Wer nach Kenntnis des drohenden Vollzugs längere Zeit untätig bleibt, riskiert, dass das Gericht einen Verfügungsgrund verneint. Deshalb gehören Eilprüfung und Hauptsacheprüfung unmittelbar zusammen.

III. Informationssicherung: Ohne Unterlagen keine belastbare Strategie

1. § 51a GmbHG als zentrales Kriseninstrument

Jeder Gesellschafter kann nach § 51a Abs. 1 GmbHG von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in Bücher und Schriften verlangen. Gerade in der Krise dient dieses Recht nicht nur allgemeiner Kontrolle. Es ist Grundlage für Beschlussanfechtung, Haftungsprüfung, Bewertung der Beteiligung und Vergleichsverhandlungen.

Das Informationsrecht ist grundsätzlich umfassend. Seine Grenze liegt nicht darin, dass die Geschäftsführung die Anfrage für unbequem oder konfliktverschärfend hält. Eine Verweigerung ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 51a Abs. 2 GmbHG zulässig und bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

2. Welche Unterlagen zuerst gesichert werden sollten

- aktuelle und historische Gesellschafterlisten;
- Satzung, Gesellschaftervereinbarungen und Geschäftsordnungen;
- Einladungen, Protokolle, Beschlussfeststellungen und Vollmachten;
- Jahresabschlüsse, BWA, Konten, Bankunterlagen und Liquiditätsplanung;
- wesentliche Verträge, Darlehen, Sicherheiten und verbundene Geschäfte;
- E-Mail- und sonstige Kommunikation zu streitigen Maßnahmen;
- Geschäftsführeranstellungsverträge, Tantieme-, Pensions- und Wettbewerbsregelungen;
- Unterlagen zu Anteilsbewertungen und Abfindungsberechnungen.

3. Beweissicherung statt Datensammlung ohne Ziel

Informationsrechte sollten mit konkreten Prozesszielen verknüpft werden. Entscheidend ist nicht, möglichst viele Dateien zu sammeln, sondern beweisgeeignete Unterlagen zu identifizieren: Wer wusste was? Wann wurde entschieden? Welche wirtschaftliche Grundlage bestand? Welche Alternativen wurden geprüft? Welche Zustimmung war erforderlich?

IV. Haftung als Druckmittel – und als eigenständiges Risiko

1. Geschäftsführerhaftung nach § 43 GmbHG

Geschäftsführer müssen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haften sie der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG auf Schadensersatz. Im Gesellschafterstreit betrifft dies häufig unzulässige Zahlungen, eigenmächtige Geschäfte, Wettbewerbsverstöße, unterlassene Anspruchsverfolgung oder pflichtwidrige Vermögensverschiebungen.

Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und die Vertretung der Gesellschaft in entsprechenden Prozessen entscheidet grundsätzlich die Gesellschafterversammlung nach § 46 Nr. 8 GmbHG. Die Beschlussfassung kann wiederum Stimmverbote auslösen.

2. Ein Minderheitsgesellschafter kann den Fremdgeschäftsführer nicht ohne weiteres selbst verklagen

Der BGH hat mit Urteil vom 25. Januar 2022 – II ZR 50/20 – klargestellt, dass ein Gesellschafter Ansprüche der GmbH aus § 43 Abs. 2 GmbHG gegen einen Fremdgeschäftsführer grundsätzlich nicht im eigenen Namen geltend machen kann. Die Gesellschaft ist Anspruchsinhaberin.

Das ist strategisch wichtig. Wer einen Haftungsanspruch verfolgen will, muss zunächst die gesellschaftsinterne Zuständigkeit, einen Geltendmachungsbeschluss und die Prozessvertretung klären. Bei treuwidriger Blockade durch die Mehrheit können andere gesellschaftsrechtliche Ansprüche gegen Mitgesellschafter in Betracht kommen; die Gesellschafterklage gegen den Fremdgeschäftsführer ersetzt diese Struktur jedoch nicht.

3. Haftung darf nicht als bloße Drohkulisse eingesetzt werden

Haftungsvorwürfe sollten nur erhoben werden, wenn Pflichtverletzung, Schaden und Kausalität konkretisiert werden können. Pauschale Millionenschadensbehauptungen können die eigene Glaubwürdigkeit beschädigen und Vergleichsgespräche erschweren. Strategisch wirksam ist eine Haftungsposition gerade dann, wenn sie anhand belastbarer Unterlagen nachvollziehbar beziffert oder jedenfalls strukturiert hergeleitet werden kann.

V. Organmacht und Gesellschaftsschutz während des Streits

1. Wer darf die GmbH noch vertreten?

In eskalierten Konflikten ist häufig bereits streitig, wer Geschäftsführer ist, ob eine Abberufung wirksam war und wer Prozessvollmacht erteilen darf. Diese Frage darf nicht erst nach Klageerhebung geklärt werden.

Der BGH hat etwa in II ZR 220/22 vom 9. Januar 2024 erneut gezeigt, welche Folgen eine streitige Geschäftsführerabberufung für nachfolgende Rechtsgeschäfte und Vertretungsfragen haben kann. Organstatus und Außenvertretung sind deshalb Bestandteil der Prozessplanung.

2. Notgeschäftsführer und gerichtliche Zwischenlösungen

Ist eine GmbH wegen Organlosigkeit oder vollständiger Blockade handlungsunfähig, kann in besonderen Konstellationen die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers in Betracht kommen. Dies ist kein allgemeines Konfliktlösungsinstrument, kann aber zur Sicherung elementarer Handlungsfähigkeit notwendig werden, etwa für Jahresabschlüsse, Steuererklärungen oder Prozessvertretung.

VI. Vergleich: Nicht nachgeben, sondern Risiko gegen Wert rechnen

1. Warum ein Vergleich häufig wirtschaftlich rational ist

Gesellschafterprozesse können mehrere Jahre dauern. Selbst ein rechtlich erfolgreicher Gesellschafter kann wirtschaftlich verlieren, wenn Kunden abwandern, Mitarbeiter kündigen, Investitionen ausbleiben oder Banken die Finanzierung einschränken.

Ein Vergleich ist deshalb nicht nur eine Alternative zum Urteil. Er ist ein Instrument zur Sicherung des Unternehmenswerts. Sein Maßstab ist nicht, wer moralisch Recht hat, sondern welches

Ergebnis nach Prozesskosten, Zeit, Beweisrisiko, Steuerfolgen und Unternehmensschaden den höheren Nettowert schafft.

2. Typische Bausteine eines Trennungvergleichs

- Kauf oder Übertragung des Geschäftsanteils;
- Kaufpreis, Bewertung, Ratenzahlung und Sicherheiten;
- Abberufung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
- Regelung offener Tantiemen, Darlehen und Verrechnungskonten;
- Wettbewerbs- und Abwerberegungen;
- Herausgabe von Unterlagen, Daten, Schlüsseln und Zugängen;
- wechselseitige Erledigung oder ausdrücklich ausgenommene Haftungsansprüche;
- Kostenregelung für laufende Prozesse;
- steuerliche Mitwirkungs- und Freistellungsklauseln;
- Übergangsregeln für Kunden, Personal und laufende Projekte.

3. Vorsicht bei Generalerledigung

Eine umfassende Erledigungsklausel kann wirtschaftlich sinnvoll sein, darf aber nicht blind formuliert werden. Vor Unterzeichnung muss klar sein, welche Ansprüche bekannt sind, welche bewusst offenbleiben sollen und ob der Vergleich Auswirkungen auf D&O-Deckung, Steuerverfahren oder bereits entstandene Organhaftungsansprüche hat.

VII. Mediation: Besonders geeignet, wenn die Rechtsfrage nicht das eigentliche Problem ist

Mediation ist vor allem dort sinnvoll, wo ein Urteil zwar einzelne Rechtsfragen entscheiden kann, aber nicht die wirtschaftliche Gesamttrennung organisiert. Typische Beispiele sind Familiengesellschaften, langjährige Gründerteams oder 50/50-Gesellschaften mit mehreren miteinander verbundenen Verträgen.

Der Vorteil liegt in der Möglichkeit, gesellschaftsrechtliche, wirtschaftliche und persönliche Themen in einem Paket zu bearbeiten. Ein Gericht entscheidet nur über die gestellten Anträge. Eine Mediation kann dagegen Kaufpreis, Übergang, Kommunikation, Kunden, Personal, Wettbewerbsfragen und persönliche Gesichtswahrung zusammenführen.

Mediation setzt allerdings Mindestkooperationsfähigkeit voraus. Wer Informationen zurückhält, nur Zeit gewinnen will oder unmittelbar irreversible Maßnahmen vorbereitet, ist kein geeigneter Mediationspartner. In solchen Fällen sollte zunächst die Rechtsposition durch Eilrechtsschutz und Hauptsacheverfahren gesichert werden.

VIII. Auflösung der GmbH: Die echte ultima ratio

1. Auflösungsbeschluss nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG

Die Gesellschafter können die Gesellschaft durch Beschluss auflösen. Mangels abweichender Satzungsregelung ist dafür nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In einer blockierten Zweipersonen-GmbH wird dieser Weg häufig gerade an der fehlenden Mehrheit scheitern.

2. Gerichtliche Auflösung nach § 61 GmbHG

§ 61 Abs. 1 GmbHG erlaubt die gerichtliche Auflösung, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich wird oder andere in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe bestehen. Klageberechtigt sind Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals erreichen. Beklagte ist die Gesellschaft; ausschließlich zuständig ist das Landgericht am Sitz der GmbH.

Die Auflösungsklage ist kein Ersatz für jede Pattsituation. Sie ist auf die Beendigung der Gesellschaft gerichtet und vernichtet damit auch einen möglicherweise noch werthaltigen Unternehmensverbund. Deshalb verlangt ihre Funktion als ultima ratio eine besonders sorgfältige Prüfung, ob weniger einschneidende gesellschaftsrechtliche oder vertragliche Lösungen möglich sind.

3. Was nach der Auflösung folgt

Die Auflösung beendet die GmbH nicht sofort. Es folgt grundsätzlich die Liquidation. Nach § 66 GmbHG sind regelmäßig die Geschäftsführer Liquidatoren, sofern Satzung oder Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann aus wichtigem Grund auch eine gerichtliche Bestellung von Liquidatoren beantragt werden.

Für einen Gesellschafter, der eigentlich nur den Mitgesellschafter loswerden will, ist die Auflösung daher häufig wirtschaftlich die schlechteste Lösung. Sie zerstört das gemeinsame Unternehmen statt nur die Beteiligungsstruktur zu verändern.

IX. Steuerliche, strafrechtliche und versicherungsrechtliche Schnittstellen

1. Steuerfolgen von Vergleich und Trennung

Anteilsverkauf, Abfindung, Einziehung, Forderungsverzicht, Darlehensausgleich und Wettbewerbsentschädigung können jeweils unterschiedliche steuerliche Folgen auslösen. In einem Vergleich sollten die zivilrechtlichen Zahlungspositionen deshalb nicht allein nach Verhandlungstaktik bezeichnet werden. Wirtschaftlicher Gehalt und steuerliche Einordnung müssen zusammenpassen.

2. Steuerstrafrecht und Berichtigungspflichten

Der Gesellschafterstreit bringt häufig Sachverhalte ans Licht, die zuvor intern nicht transparent waren: verdeckte Entnahmen, Privatnutzung, nicht erklärte Vergütungen, falsche Rechnungen oder unzutreffende Steuererklärungen. Wird eine mögliche steuerliche Unrichtigkeit erkannt, muss unabhängig vom gesellschaftsrechtlichen Streit geprüft werden, ob Berichtigungs- oder strafrechtlich relevante Handlungspflichten bestehen. Gesellschaftsrechtliche Verhandlungstaktik darf steuerliche Pflichten nicht verdrängen.

3. D&O- und Rechtsschutzversicherung

Bei Organhaftung sollte früh geprüft werden, ob D&O-Versicherungsschutz besteht, welche Anzeigeobligationen gelten und wer die Deckungsanfrage steuert. Bei gesellschaftsrechtlichen Prozessen ist außerdem zu prüfen, ob eine Firmen- oder Spezialrechtsschutzversicherung einzelne Verfahrensarten abdeckt. Versicherungsrechtliche Fristen und Zustimmungsvorbehalte können die Prozessstrategie beeinflussen.

X. Vier typische Eskalationsszenarien

Fall 1: Einziehungsbeschluss, neue Gesellschafterliste soll am nächsten Morgen eingereicht werden

Der betroffene Gesellschafter hält die Einziehung für unwirksam. Eine reine Hauptsacheklage genügt strategisch nicht. Neben der Beschlussanfechtung ist sofort zu prüfen, ob die Einreichung einer neuen Gesellschafterliste einstweilig untersagt werden muss. Genau hierfür bietet die BGH-Rechtsprechung ein anerkanntes Sicherungsinstrument.

Fall 2: Geschäftsführer entzieht Kontozugänge und verkauft Vermögenswerte

Hier können Organ- und Gesellschafterstreit auseinanderfallen. Zu prüfen sind Abberufung, Unterlassung, gegebenenfalls einstweiliger Rechtsschutz, Sicherung von Bank- und Buchhaltungsunterlagen sowie mögliche Ersatzansprüche. Entscheidend ist, zuerst die Handlungsfähigkeit und Vermögenssubstanz der GmbH zu sichern.

Fall 3: Beide 50-Prozent-Gesellschafter blockieren sich, das operative Geschäft ist aber profitabel

Eine Auflösungsklage wäre möglicherweise rechtlich diskutierbar, wirtschaftlich aber vorschnell. Vorrangig sind Übergangs-Governance, neutraler Geschäftsführer, Mediation, Buy-out-Mechanismus oder verhandelter Anteilskauf zu prüfen. Ziel ist die Entflechtung bei Erhalt des Unternehmenswerts.

Fall 4: Vollständige Zerrüttung, beide Seiten führen mehrere Prozesse, Unternehmen verliert Kunden

Hier sollte eine Prozess- und Vergleichsmatrix erstellt werden: Welche Verfahren sind existenziell? Welche dienen nur als Druckmittel? Welche können ruhen? Welche wirtschaftlichen Werte stehen tatsächlich im Streit? Aus mehreren Einzelprozessen muss eine Gesamtstrategie werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass beide Seiten am Ende Recht bekommen, aber kein Unternehmen mehr übrig ist.

XI. Die strategische Prozessmatrix

1. Ziel definieren: Kontrolle, Trennung, Schadensersatz, Informationszugang oder Unternehmensbeendigung?

2. Sofortmaßnahmen identifizieren: Welche Maßnahme darf bis morgen nicht vollzogen werden?
3. Gesellschafter- und Organstatus feststellen: Wer ist aktuell stimmberechtigt und vertretungsbefugt?
4. Beweise sichern: Welche Dokumente werden für Beschluss-, Haftungs- oder Eilverfahren benötigt?
5. Hauptsacheverfahren priorisieren: Welche Klage entscheidet die strukturelle Kernfrage?
6. Nebenverfahren begrenzen: Welche Ansprüche können später oder im Vergleich erledigt werden?
7. Verhandlungskorridor berechnen: Unternehmenswert, Prozessrisiko, Steuerfolgen und Finanzierung gegenüberstellen.
8. Exit-Optionen ordnen: Anteilskauf, Einziehung, Ausschluss, Mediation, Auflösung.

XII. Typische Fehler in der Endphase des Gesellschafterstreits

- nur Hauptsacheklage erheben, obwohl sofortiger Vollzug droht;
- die Gesellschafterliste als rein formale Registerfrage behandeln;
- Haftungsansprüche ohne gesicherte Organ- und Prozessvertretung verfolgen;
- Informationsrechte erst nach Prozessbeginn geltend machen;
- jede taktisch denkbare Klage erheben und dadurch Kosten und Komplexität vervielfachen;
- Vergleichsgespräche ohne klare Frist- und Rechtspositionssicherung führen;
- Mediation beginnen, obwohl eine Seite parallel irreversible Maßnahmen vorbereitet;
- Auflösung als Druckmittel androhen, ohne die wirtschaftlichen Folgen der Liquidation zu bedenken;
- steuerliche und versicherungsrechtliche Folgen erst nach Abschluss des Vergleichs prüfen.

XIII. Handlungsempfehlungen nach Priorität

- Priorität 1: Innerhalb von 24 bis 48 Stunden prüfen, ob irreversible Maßnahmen oder Registeränderungen drohen und ob Eilrechtsschutz erforderlich ist.
- Priorität 2: Satzung, aktuelle Gesellschafterliste, Organstatus und Prozessvertretung verifizieren.
- Priorität 3: Informations- und Beweisbasis sichern, bevor Vorwürfe oder Haftungsansprüche ausgeweitet werden.

- Priorität 4: Alle laufenden und geplanten Verfahren in einer einheitlichen Prozessmatrix zusammenführen.
- Priorität 5: Parallel einen wirtschaftlichen Trennungskorridor berechnen; Vergleich und Mediation mit derselben Sorgfalt vorbereiten wie eine Klage.
- Priorität 6: Steuer-, Straf- und Versicherungsfolgen frühzeitig mitprüfen.
- Priorität 7: § 61 GmbHG nur dann als Auflösungsinstrument einsetzen, wenn der Erhalt der Gesellschaft realistisch nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

XIV. Fazit: Gute Prozessführung heißt, den Unternehmenswert trotz Streit zu schützen

Der vollständig eskalierte Gesellschafterstreit ist kein Wettbewerb um die größtmögliche Zahl von Klagen. Die stärkste Strategie ist diejenige, die rechtliche Positionen sichert, irreversible Nachteile verhindert und zugleich ein wirtschaftlich sinnvolles Endergebnis offenhält.

Einstweiliger Rechtsschutz ist dabei häufig das wichtigste Instrument der ersten Tage.

Informationsrechte und Beweissicherung schaffen die Grundlage für alle weiteren Schritte.

Haftungsansprüche müssen gesellschaftsrechtlich korrekt organisiert werden. Vergleich und Mediation sind ernsthafte strategische Optionen, wenn sie den Unternehmenswert besser schützen als ein jahrelanger Sieg vor Gericht.

Die gerichtliche Auflösung nach § 61 GmbHG bleibt der letzte Schritt. Sie kann eine unauflösbare Blockade beenden, beendet aber zugleich das gemeinsame Unternehmen. Gerade deshalb sollte sie erst dann eingesetzt werden, wenn die gesellschaftsrechtliche Trennung eines Beteiligten, eine vertragliche Entflechtung oder eine vermittelnde Lösung nicht mehr realistisch sind.

Damit schließt die vierteilige Serie: Wer einen Gesellschafterstreit erfolgreich führen will, muss Machtverhältnisse, Beschlussrecht, Trennungsinstrumente und Prozessstrategie gemeinsam beherrschen. Der entscheidende Vorteil entsteht regelmäßig nicht durch maximale Eskalation, sondern durch frühe Struktur, beweisichere Vorbereitung und eine klare Vorstellung vom gewünschten Endzustand.

Rechtsprechungs- und Quellenhinweise

- GmbHG §§ 16, 43, 46 Nr. 8, 51a, 60, 61, 66; ZPO §§ 935, 940; Mediationsgesetz.

- BGH, Urteil vom 17.12.2013 – II ZR 21/12: einstweiliger Rechtsschutz gegen Einreichung einer geänderten Gesellschafterliste.
- BGH, Urteil vom 02.07.2019 – II ZR 406/17: Bindungswirkung einer einstweiligen Verfügung im Zusammenhang mit Einziehung und Gesellschafterliste; Korrektur einer verbotswidrig eingereichten Liste.
- BGH, Urteil vom 25.01.2022 – II ZR 50/20: Gesellschafter kann Ansprüche der GmbH gegen einen Fremdgeschäftsführer aus § 43 Abs. 2 GmbHG grundsätzlich nicht im eigenen Namen geltend machen.
- BGH, Urteil vom 09.01.2024 – II ZR 220/22: Bedeutung einer streitigen Geschäftsführerabberufung für Vertretungs- und Folgegeschäfte.
- § 61 GmbHG: gerichtliche Auflösung bei Unmöglichkeit des Gesellschaftszwecks oder anderen in den Verhältnissen der Gesellschaft liegenden wichtigen Gründen; Mindestbeteiligung der Kläger 10 Prozent.